

Wochenblatt

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zwei mal, Dienstags u. Freitags und kostet pro Quartal 1 Mark. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittags 12 Uhr.

N. 16.

Freitag, den 23. Februar

1877.

General-Verordnung,

Verbot des Handelns mit Rindvieh betr.

Nachdem nunmehr in verschiedenen Theilen des hiesigen Regierungsbezirkes mehrfach Gehöfte wegen Verdachts auf Rinderpest haben gesperrt werden müssen und im Allgemeinen der Gesundheitszustand des Rindviehs in weiterem Umkreise als gefährdet erscheint — so wird zu Vermeidung von Verschleppungen der Seuche von jetzt an vorläufig bis zum Schlusse dieses Monats der Handel mit Rindvieh und dessen Transport auf Landwegen und Straßen ohne besonderen Erlaubnißschein für den ganzen Bereich der Königl. Kreishauptmannschaft Dresden hiermit verboten.

Ein Erlaubnißschein zum Transport auf Landwegen und Straßen muß die amtliche Bescheinigung enthalten: 1) daß der Verkaufsort selbst seuchen- und verdachtsfrei ist, 2) daß das zu verkaufende Viehstück bereits 14 Tage in dem Gehöfte des Verkäufers gestanden und keinerlei Krankheitserscheinungen gezeigt hat.

Der Erlaubnißschein ist nur auf 24 Stunden gültig.

Solche Erlaubnißscheine sind auf Ersuchen gegen eine Gebühr von dreißig Pfennigen unter amtlichem Siegel aufzustellen:

in Städten mit revid. Städte-Ordnung vom Stadtrathe,

in Städten mit der mittleren und kleinen Städte-Ordnung vom Bürgermeister,

in Landgemeinden von dem Gemeindevorstande.

Zuwiderhandlungen sind strafbar nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs bis zu einem beziehentlich zwei Jahren Gefängniß.

Alle Polizeibehörden haben für strenge Durchführung zu sorgen und demgemäß die Aufsichtsorgane, insbesondere die Gendarmerie zu instruiren.

Im Uebrigen bewendet es, soviel Dresden betrifft, bei der Anordnung des Stadtraths vom 8. Februar ds. Js. (Nr. 41 des Dresdner Anzeigers) daß alles zum Auftrieb im Central Schlachthofe gebrachte Vieh keinesfalls im lebenden Zustande wieder zum Abtriebe gelangen darf, vielmehr spätestens innerhalb 3 Tagen vom erfolgten Auftriebe an im Schlachthofe selbst geschlachtet werden muß.

Eine gleiche Bestimmung wird auch von dem Stadtrathe zu Freiberg getroffen werden.

Dresden, den 12. Februar 1877.

Königl. Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

Hübler.

Bekanntmachung,

Verbot des Handels und Transports von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien betr.

Nachdem das Königl. Ministerium des Innern lt. Verordnung vom 12. ds. Mts. für die amtshauptmannschaftlichen Bezirke Dresden, Meissen und Freiberg,

sowie für

die Gerichtsamtsbezirke Stolpen, Pirna, Dippoldiswalde, Frauenstein, Großenhain und Nadeburg außer dem von der Königl. Kreishauptmannschaft Dresden gleichzeitig besagte Generalverordnung vom demselben Tage für den ganzen Regierungsbezirk untersagten Handel und Transport von Rindvieh auf Straßen und Landwegen ohne Erlaubnißschein, auch den Handel und Transport von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien ohne solchen Erlaubnißschein bis auf Weiteres verboten hat, wird dies unter Bezugnahme auf die wegen Ausstellung dieser Erlaubnißscheine und über Bestrafung diesfalliger Zuwiderhandlungen in obgedachter vorstehender Generalverordnung enthaltenen Bestimmungen zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Meissen, am 20. Februar 1877.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Boffe.

Aufforderung

an die Herren Besitzer selbstständiger Güter im Steuerbezirke Meissen.

Unter den, nach der Beilage B zur Ausführungs-Verordnung vom 6. December 1876 für den Steuerbezirk Meissen gebildeten 69 Einschätzungsdistricten (Seite 617—622 des Gesetzblattes vom Jahre 1876) giebt es auch solche, in welchen mehr als ein selbstständiger Gutsbezirk sich befindet.

In diesem Falle haben die respectiven Besitzer nach § 26 des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 ein Mitglied aus ihrer Mitte zur Einschätzungs-Commission und zwar

in der ersten Hälfte des Monats März dieses Jahres

zu wählen und ist nach § 8 der eingangserwähnten Ausführungs-Verordnung die Vornahme dieser Wahl von dem Bezirks-Steuerinspector rechtzeitig in Antrag zu bringen.

Indem ich dieser gesetzlichen Bestimmung hiermit nachkomme, sehe ich der gefälligen Mittheilung des Wahlergebnisses spätestens bis zum 20. künftigen Monats entgegen.

Uebrigens ist nach § 7 der mehrgedachten Ausführungs-Verordnung die Ausübung des Wahlrechts der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke, beziehentlich die Vertretung derselben in der Einschätzungs-Commission durch Bevollmächtigte unzulässig.

Hinsichtlich der selbstständigen Gutsbezirke, welche sich im Besitze von Frauen oder Unmündigen oder von Personen befinden, die nach der Bestimmung in § 6 des Einkommensteuergesetzes unter No. 1 und 2 von der Einkommensteuer befreit sind, ruht das active und passive Wahlrecht der Besitzer.

Juristische Personen, welche selbstständige Gutsbezirke besitzen, üben das Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Meissen, den 20. Februar 1877.

Der Königliche Bezirks-Steuer-Inspector.
Härtel.